

**Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung;**

**Genehmigung des Beitritts der RWE Nuclear GmbH zu den für das Kernkraftwerk Emsland erteilten atomrechtlichen Genehmigungen und Entlassung der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das Kernkraftwerk Emsland nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz**

**Bek. d. MU v. 15.10.2024 – Ref45-KKE-40311/1/000 –**

Mit Bescheid vom 04.03.2024 hat das MU der RWE Nuclear GmbH, RWE Platz 2, 45141 Essen, und der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Am Hilgenberg 2, 49811 Lingen (Ems), die Genehmigung des Beitritts der RWE Nuclear GmbH zu den für das Kernkraftwerk Emsland erteilten atomrechtlichen Genehmigungen und Entlassung der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das Kernkraftwerk Emsland nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz (im Folgenden: AtG) erteilt.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom **16.10. bis einschließlich 29.10.2024** während der Dienststunden bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge,  
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr  
(Tel. 0511 120-3599);
- Bürgerbüro der Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems),  
montags bis mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr,  
samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 AtVfV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Auf die Auflagen wird hingewiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden: RF45@mu.niedersachsen.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bek. und der verfügende Teil des Bescheides sind zusätzlich auf der Internetseite des MU unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> veröffentlicht.

## **I. Verfügung**

1. Aufgrund des § 7 Abs. 1 AtG wird auf Antrag der RWE Nuclear GmbH mit Sitz in Essen und der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE GmbH) mit Sitz in Lingen vom 25.10.2023 und 24.01.2024 folgende Genehmigung nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 angegebenen Unterlagen sowie der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1.1 Die RWE Nuclear GmbH tritt mit Bekanntgabe dieser Genehmigung allen der KLE GmbH für das Kernkraftwerk Emsland (KKE) erteilten atomrechtlichen Genehmigungen bei, sodass sich der für die Anlage erreichte Genehmigungsbestand mit Wirksamwerden der Genehmigung auf die RWE Nuclear GmbH erstreckt. Die RWE Nuclear GmbH ist dann auch Inhaberin der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG.

1.2 Mit Wirksamwerden der Verschmelzung der KLE GmbH auf die RWE Nuclear GmbH wird die KLE GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das KKE entlassen. Die KLE GmbH ist damit nicht mehr Inhaberin der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG. Die RWE Nuclear GmbH wird alleinige Inhaberin der Kernanlage.

### **2. Genehmigungsgegenstand, Unterlagen, Standort**

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Übertragung der Inhaberschaft für die Kernanlage KKE von der KLE GmbH auf die RWE Nuclear GmbH, wie sie im Antrag beschrieben ist. Die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AtG sind zu prüfen. Als Genehmigungsvoraussetzung muss weiterhin die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Vorsorge für die Erfüllung der Schadensersatzverpflichtungen getroffen sein. Objektive, anlagenbezogene Anforderungen sind nicht zu prüfen und damit nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:\*)

Der Standort der Anlage KKE befindet sich in Lingen (Ems), Ortsteil Darne.

### **3. Nebenbestimmungen\*)**

Auf die Auflagen wird hingewiesen.

### **4. Hinweise\*)**

### **5. Inhaberinnen der Kernanlage**

Bis zum Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den der KLE GmbH erteilten atomrechtlichen Genehmigungen ist die KLE GmbH alleinige Inhaberin der Kernanlage. Nach dem Beitritt der RWE Nuclear GmbH sind die KLE GmbH und die RWE Nuclear GmbH Inhaberinnen der Kernanlage. Nach der Verschmelzung der Unternehmen und der Entlassung der KLE GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung ist die RWE Nuclear GmbH alleinige Inhaberin der Kernanlage.

### **6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

### **7. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldnerinnen zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von 7 000,00 Euro festgesetzt.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.